

## VII. Edict

über die Ausschreibung einer halben Schätzung,  
Abstellung der Mühlen-Steuer und Ansetzung  
einer Frank-Accise von 1659.

Als auf dem im Monat October, nächstverstrichenen Jahres, abgehaltenen allgemeinem Landtag, zu Abtragung der Landschaftsschulden, abermals eine Viehschätzung eingewilliget, selbige auch gewissen Terminen nach zu erlegen untrem 25ten ejusdem durch hiesigen Stift und Fürstenthum ausgeschrieben und publicirt; so ist dabey damals auch dieses einhelliglich abgeredet und beschloffen worden, weilen bey vorigjährigem Staru ein merkliches noch unabgetragen geblieben, sich benebens noch andere gemeine Landtsnothwendigkeiten unumgänglich abzustatten hervor gethan, daß 3. hochsfürstl. Gnaden zu Paderborn ic. Unserm gnädigstem Fürsten und Herrn, mit den gewöhnlichen der Landschaftsdeputirten, Dero denselben darüber damals genugsam gegebener Vollmacht nach, aus was Mittelen ein solches zu nehmen, und bezubringen, gnädigst deliberiren und verordnen zu lassen, gehorsamst frey und anheim gestellt seyn sollte; wie gemeldte Deputirte nun am 7. 8.

und

und 9ten hujus, der gewöhnlichen Landrechnung halber, auf welche 3. hochsfürstl. Gnaden auch, zu Verhütung fernerer der Landschaft-Unkosten, diese Deliberation verschoben gehabt, in der Stadt Paderborn besammen gewesen: so ist von denselben befunden, daß von dem vor diesem Landtag auch ausgeschriebnem Viehschatz der Landschaft Schulden, und sonst obliegende Nothdurften nicht haben abgetragen werden können, und daß man darum dann, weilen was neben selbigem Viehschatz damals auch gewilligt, unausgeschrieben geblieben ist, wie ungerne man auch die Landschaft über gegenwärtigen Viehschatz mit etwas beschweren wollte, neben gemeldtem Viehschatz ein gewisses Quantum, und zum wenigsten von einer halben ordinären Landtschätzung, ausschreiben zu lassen, nicht umhin können, welcher wegen dann hiemit namens, und von wegen höchstgem. 3. fürstl. Gnaden ic. Unserm gnädigstem Fürsten und Herrn, an alle und jede Deroselben Drostten, Gerichtsherrn und Junckere, sodann Rentmeistere, Amtleute, Vogtgräfen, Landvogte, Richter und Rögte, wie auch Bürgermeister und Räte in den Städten, der ernstliche Befehl ist, daß sie nicht allein ihnen untergehörigen respectivè Oerteren und Communen, dero Quantum von berührter halben Landtschätzung, dem Herkommen gemäß, Angesicht dieses, publiciren und kund thun, sondern auch selbiges also betreiben, damit das vöilige Contingent zwischen hie und nächstkünftigen Ostern, dem fürstlichem pa-

der

derbornischem Schätzeinnehmer ohnfehlbar entrichtet, noch Mangel daran verspüret werden möge.

Und obwohl dann auch auf besagtem nächstvorgerewesenen Landtage, die Zeithero, zu Abtrag der Landsbeschwerden, verordnete Consumptionsimposten, vom ersten des verflittenen Monats Novembris an, vermdg am 25. Octobris ausgelassenen Patents, fortkin sowohl in dem, was auf Wein, Bier, Brantwein, Tobak und sonsten, als auch was auf das Mahlen angeschlagen gewesen, aufgehoben worden; so hat doch, damit die Landschaft zu Abtrag dessen, was die Einnahme vorigen Jahres nicht hat austragen können, und bey diesen gefährlichen Läuften und Zeiten, unentbehrlicher Nothwendigkeit nach, weiters erfordert wird, mit mehreren als gemeldter halber Landschätzung zu beschweren, nicht nöthig seyn möge, bessers, erträglichs, und den Unterthanen leichteres, nicht ausgehen, noch gefunden können, als daß zwar die Mühlensteuern in gemein, nach wie vor, abseyn, im übrigen aber zu Behueß und End, besagter der Landsnothdurft alle und jede Tranksteuern, wie selbige untrem 17ten May 1656 und 27. März 1658 ausgeschrieben und genommen worden, wieder gegeben und erhoben, und auf ein Jahr lang, vom ersten Tage nächstanscheinenden Monats Februarii anzurechnen, continuiert werden. Und tragt darum solches:

1. Die Maas spanischen Weins — — 2 Groschen.
2. Anderen Weins die Maas — — 1 Groschen.
3. Gebranten und Kornweins das Känchen 2 Pfennig.
4. Eßigs und Biers die Maas — — 1 Pfennig.
5. Tobak das Pfund — — 1 Gros. 5 Pfenn.

Und wird hierunter auch verstanden Wein, Bier und Brantwein, so auf Hochzeiten, der Knechte Gesellschaften und Kindtaufen, auf welchen von mehreren, als Gebrattem Verchrung geschehen, vertrunken wird; andere Junft- und Handwerksgeellschaften geben nur die Halbscheid, alles ohne Unterschied gekauften oder eigenen Biers.

Es soll auch ein jeder Verzäpfer, wann er Wein oder Bier ansticht, dem Receptorn solches sub poena Confiscationis, kund thun, und das angestochene Faß, es seye klein oder groß, wanns aus ist, völig veraccisen, es wäre dann, daß er vor des Orts Obrigkeit in Gegenwart des Aufhebers, mittel leiblichen Eids, wie viel daraus nicht verkauft, sondren zu seiner eigenen Nothwendigkeit verwandt seye, erhalten könne; vom Bier aber, so auf die Kellere oder sonsten zu verkaufen gegeben wird, entrichtet der Verzäpfer die Accise, und hebt die im Verkauf von den Käufern auch auf.

Zumaassen dann auch in Namen, und anstatt mehrhöchstged.  
3. fürstl. Gnaden allen und jeden besagten Dero Beamten, Gerichts-

richtsherren und Junckern, auch Bürgermeistern und Rätchen hie mit ernstlich geboten und auferlegt wird, dieses denen ihres Orts vorhin angefetzt gewesenen Aufsehern anzufügen, und selbige dazu wiederum, in Kraft ihres darüber abgeleisteten Eids, dessen sie noch keimmal erlassen, noch vor empfangener Universal-Quitung und Abrechnung ihres vorigen Empfangs, erlassen werden können, wie auch anstatt deren etwa mit Tod abgegangenen, andere taugliche zu bestellen, in dessen Unterlassung, der Mangel und Abgang an ihnen gesucht werden wird, und dieses Patent darum solches Fleisches an gewöhnlichen Orten an schlagen, und von den Kanzeln verkündigen zu lassen, damit vom ersten Februarii dieses, bis letzten Januarii nächsten Jahrs, ostangezogene Impositionen abgestattet, eingenommen, und zu Händen vorbe sagten fürstl. Schatzeinnehmers von Monat zu Monaten geliefert werden möge. Und ob dann zwar Ihre hochfürstl. Gnaden sich gnädigst wohl erinnern, daß dieselbe jüngst hin unterm 15. Novembris einigen Ihre Stiffts und Fürstenthums Städten, daß selbige zu Abtragung einiger ihrer Schatzungsrestanten die auf Wein, Bier, Brantwein, Kornwein, Eszig und Tobak, hiebevorn angefetzte Impositionen bey ihren Mitbürgern continuiren lassen mögten, wegen dero mehreren, als des offenen Lands befindlicher Schuldentlastes, aus sonderbarer landesfürstlichen Gnade, bis zu anderwärtiger, Verordnung und Anstalt, erlaubt und zugegeben haben; so muß nunmehr jedoch, da-

mit

mit es zu den gemeinen Landsbürden ein durchgehendes Mittel sey, solches wiederum eingestelt bleiben, und erklären hingegen J. hochfürstl. Gnaden sich gegen allsolche Städte, und welche aus den übrigen sich allsolchen Mittels der Impositionen ferners nachfolglich bedient haben mögen, dahin gnädiglich, wann Ihre dieselbige ein anders erräglichers und practikabeles Mittel vorschlagen werden, sie denselbigen darinn auf Befinden in Gnaden gratificiren wollen. Und alsdann endlich auch in vielgedachtem abgewichenen Jahrs ausgelassenen Edicto de 27ten Martii unter anderen S. demnach zum fünften 2c. denen Receptoren, bey ohnmachtigem scharfen Vdenfall, anbefohlen worden, daß sie an hiesigem fürstl. Schatzeinnehmern, was und wie viel die Geist- und Adeltliche an Frank- oder Mühlenaccisen, von ihrer Aufhebung an, rückständig seyn mögten, specificet und benennentlich berichten sollten, solches aber bis dero nicht geschehen zu seyn befunden wird; als wird denselben hiemit nochmals bey doppelter Straff (der bereits verwürkten vorbehältlich) alles Ernstes demandirt und auferlegt, solches bey ihrer ersten Lieferung, so sie dem Schatzeinnehmer, nach dieses Edictspublication thun werden, ohnfehlbarlich und bey obhabendem Eid und Gewissen zu verrichten; nicht weniger aber auch ist immittels an alle und jede dieselbe Geist- und Weltliche, Adel- und Unadeltliche, welche von Frank- oder Mühlenaccisen noch rückständig seyn, der ernstliche Befehl

D

hie

hiemit, solches mittler Zeit, zwischen hie nämlich und den 1. Martii, welcher dazu peremptorie präfigirt und angefezt seyn soll, denen wiederangehenden Aufseheren ohnmachlässig zu entrichten, als lieb ihnen ist, zu verhüten, daß sie von fürstlichem Jisco darüber nicht belangt, noch mit schwerer exemplarischer Straff (der bereits verurtheilten ebenmäßig vorbehältlich) belegt, und mit bereiteter ohnmachlässlicher Execution dazu angestrenget werden mögen.

Und gleich nun alles dieses ofthöchstem. J. fürstl. Gnaden also gnädig und ernstlich meynen und wollen, von hiesiger Landschaft Deputirten auch einhelliglich placidirt und verordnet worden; also hat sich allermänniglich darnach zu richten, und für Straffen und Angelegenheit zu hüten. Urkundlich aufgedruckten fürstlich paderbornischen Secretinsiegels. Geben aufm fürstlichen paderbornischen Residenzschloß Neuhaus den 18. Januarii Anno 1659.

(L.S.)

## VIII. Edict,

worinn eine Viehschagung ausgeschrieben, und daß die Soldateska mit Gelde aus der Accise, statt der Früchten bezahlt werden soll, von 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Dieterich Adolph, Bischof zu Paderborn, des heil. römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmonnt &c. Geben allen und jeden Unsern dieses Stiffts Unterthanen hiemit in Gnaden zu wissen, was Maken auf dem von Uns mit Wissen und Gutbefinden Unsers würdigen Domkapituls am fünfzehenden des nächstverwichenen Monats Decembris, jetzt abgelaufenen 1659ten Jahrs, in Unser Stadt Paderborn angestellten Landtag dahin geschlossen worden, daß dies gegenwärtige Jahr über, zu Abtragung des Lands Schuldenlastes, und anderer Nothwendigkeiten, ein Viehschag gegeben, und an jedem Ort dazu das Quantum, wohin es demselben das verflittene Jahr ausgeschlagen, hinweg wieder bezgetragen, davon aber auf das bevorstehende Lichtmess den erster, mit dem Monat Majo der ander, mit dem Monat Septembri aber der dritter Theil, und also alles